

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Angelika Pfeiffer, Hartmut Büttner (Schönebeck),  
Wilhelm Rawe, Erika Steinbach-Hermann, Hartmut Koschyk, Manfred Kolbe,  
Erwin Marschewski, Wolfgang Ehlers, Rosemarie Priebus,  
Dr.-Ing. Joachim Schmidt (Halsbrücke), Reiner Krziskewitz, Udo Haschke (Jena),  
Rainer Eppelmann, Horst Gibtner, Gertrud Dempwolf, Martin Göttching,  
Monika Brudlewsky, Jürgen Türk, Dr. Christoph Schnittler, Dr. Eva Pohl,  
Wolfgang Lüder, Wolfgang Mischnick, Dr. Irmgard Schwaetzer,  
Hans-Dietrich Genscher und weiterer Abgeordneter**

**Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung  
an die in den östlichen Bundesländern lebenden Vertriebenen  
(Vertriebenen-zuwendungsgesetz — VertrZuwG)**

### **A. Problem**

Zur Vollendung der inneren Einheit Deutschlands gehört auch eine Entschädigung der in den östlichen Bundesländern lebenden rund 600 000 Vertriebenen, die nach dem Zweiten Weltkrieg in der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR Aufnahme gefunden haben. Mehr als 40 Jahre lang wurde ihre Identität im SED-Unrechtsregime unterdrückt und ihr Vertreibungsschicksal verschwiegen. Eine materielle Entschädigung erfolgte nicht.

Die im Entwurf der Bundesregierung zum Entschädigungsgesetz vorgesehene Regelung für die in den östlichen Bundesländern lebenden Vertriebenen reicht nicht aus, insbesondere darf die Auszahlung wegen des hohen Alters der Betroffenen nicht bis zum Jahre 2000 hinausgezögert werden. Mangels Sachzusammenhangs mit dem Entschädigungsgesetz wird ein gesonderter Gesetzentwurf vorgelegt.

**B. Lösung**

Durch die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Regelung wird sichergestellt, daß die Vertriebenen in den östlichen Bundesländern früher als geplant eine einmalige Zuwendung in Höhe von 4 000 Deutsche Mark erhalten werden.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Bei einer geschätzten Zahl von rund 600 000 Vertriebenen ergeben sich Kosten in Höhe von 2,4 Mrd. Deutsche Mark.

## Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Zuwendung an die in den östlichen Bundesländern lebenden Vertriebenen (Vertriebenenenzuwendungsgesetz — VertrZuwG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Grundsatz

Die durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen erhalten eine einmalige Zuwendung.

### § 2

#### Berechtigte

(1) Die einmalige Zuwendung wird an Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes gewährt, die nach der Vertreibung ihren ständigen Aufenthalt in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) vor dem 3. Oktober 1990 genommen und ihn bis zum 1. Januar 1994 (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) dort ohne Unterbrechung innegehabt haben.

(2) Die einmalige Zuwendung erhalten solche Vertriebenen nicht, die vor oder nach Ende des Zweiten Weltkrieges einem totalitären System erheblich Vorschub geleistet oder durch ihr Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

### § 3

#### Vererbbarkeit, Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Gewährung der Leistung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1994 (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) vererblich und übertragbar.

### § 4

#### Höhe der einmaligen Zuwendung, Erfüllung des Anspruchs

(1) Die Höhe der einmaligen Zuwendung für jeden Berechtigten beträgt 4 000 Deutsche Mark. Die Kosten trägt der Bund.

(2) Der Zuwendungsbetrag wird fällig

1. im Jahre 1994 für Berechtigte, die das 70. Lebensjahr vollendet haben,
2. am 1. Januar 1996 für Berechtigte, die zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet haben,

3. am 1. Januar 1998 für alle übrigen Berechtigten und alle Erben.

Ansprüche von Personen mit höherem Lebensalter werden vor Ansprüchen von Personen mit niedrigerem Lebensalter erfüllt.

### § 5

#### Antrag

Die einmalige Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 (ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) an die nach § 7 für die Durchführung zuständige Stelle zu richten. Die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft des Antragstellers bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes und obliegt den danach zuständigen Behörden. Ein bei dieser Behörde gestellter Antrag hat fristwahrende Wirkung.

### § 6

#### Verpfändbarkeit, Nichtanrechnung, Steuerfreiheit

(1) Der Anspruch auf Gewährung der einmaligen Zuwendung unterliegt in der Person des unmittelbar Berechtigten nicht der Zwangsvollstreckung.

(2) Der Anspruch auf Gewährung der einmaligen Zuwendung bleibt bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkünften abhängig ist, unberücksichtigt.

(3) Die Zuwendungen nach diesem Gesetz sind von der Einkommensteuer im Sinne des § 3 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes befreit.

### § 7

#### Zuständigkeit

Die Durchführung obliegt dem Bundesland, in dem der jeweilige Antragsteller am 1. Januar 1994 (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) seinen ständigen Aufenthalt hatte. Die Zuständigkeit bleibt auch bei einer Verlegung des ständigen Aufenthalts nach diesem Zeitpunkt in ein anderes Bundesland oder in ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

## § 8

## Verfahren

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## § 9

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1993

Angelika Pfeiffer  
Hartmut Büttner (Schönebeck)  
Wilhelm Rawe  
Erika Steinbach-Hermann  
Hartmut Koschyk  
Manfred Kolbe  
Erwin Marschewski  
Wolfgang Ehlers  
Rosemarie Priebus  
Dr.-Ing. Joachim Schmidt  
(Halsbrücke)  
Reiner Krziskewitz  
Udo Haschke (Jena)  
Rainer Eppelmann  
Horst Gibtner  
Gertrud Dempwolf  
Martin Götttsching  
Monika Brudlewsky  
Jürgen Türk  
Dr. Christoph Schnittler  
Dr. Eva Pohl  
Wolfgang Lüder  
Wolfgang Mischnick  
Dr. Irmgard Schwaetzer  
Hans-Dietrich Genscher  
Ulrich Adam  
Anneliese Augustin  
Heinz-Günter Bargfrede  
Hans-Dirk Bierling  
Dr. Joseph-Theodor Blank  
Wilfried Böhm (Melsungen)  
Klaus Brähmig  
Georg Brunnhuber  
Joachim Clemens  
Wolfgang Dehnel  
Wolfgang Engelmann  
Ilse Falk  
Jochen Feilcke  
Winfried Fockenber  
Elisabeth Grochtmann  
Gottfried Haschke  
(Großhennersdorf)  
Manfred Heise  
Dr. h. c. Adolf Herkenrath

Claus Jäger  
Georg Janovsky  
Dr.-Ing. Rainer Jork  
Dr. Egon Jüttner  
Michael Jung (Limburg)  
Ulrich Junghanns  
Dr. Harald Kahl  
Günter Klein (Bremen)  
Ulrich Klinkert  
Hans-Ulrich Köhler  
(Hainspitz)  
Dr. Volkmar Köhler  
(Wolfsburg)  
Eva-Maria Kors  
Dr. Günther Krause  
(Börgerende)  
Wolfgang Krause (Dessau)  
Franz Heinrich Krey  
Heinz-Jürgen Kronberg  
Dr. Immo Lieberoth  
Dr. Manfred Lischewski  
Heinrich Lummer  
Dr. Michael Luther  
Theo Magin  
Claire Marienfeld  
Günter Marten  
Wolfgang Meckelburg  
Rudolf Meinel  
Dr. Hedda Meseke  
Dr. Klaus Mildner  
Thomas Molnar  
Erhard Niedenthal  
Johannes Nitsch  
Claudia Nolte  
Dr. Gerhard Päselt  
Ulrich Petzold  
Ronald Pofalla  
Dr. Hermann Pohler  
Rolf Rau  
Klaus Reichenbach  
Erika Reinhardt  
Heinz Rother  
Helmut Sauer (Salzgitter)  
Heribert Scharrenbroich

Heinz Schemken  
Joachim Graf von  
Schönburg-Glauchau  
Gerhard Schulz (Leipzig)  
Clemens Schwalbe  
Stefan Schwarz  
Jürgen Sikora  
Bärbel Sothmann  
Karl Stockhausen  
Michael Stübgen  
Dr. Jürgen Warnke  
Dr. Alexander Warrikoff  
Herbert Werner (Ulm)  
Kersten Wetzell  
Dr. Dorothee Wilms  
Dr. Roswitha Wisniewski  
Michael Wonneberger  
Dr. Gisela Babel  
Klaus Beckmann  
Hans A. Engelhard  
Paul K. Friedhoff  
Horst Friedrich  
Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink  
Jörg Ganschow  
Ekkehard Gries  
Martin Grüner  
Joachim Günther (Plauen)  
Dr. Karlheinz Guttmacher  
Heinz-Dieter Hackel  
Dirk Hansen  
Birgit Homburger  
Dr. Sigrid Hoth  
Uwe Lühr  
Lisa Peters  
Dr. Klaus Röhl  
Arno Schmidt (Dresden)  
Dr. Jürgen Schmieder  
Hans Schuster  
Marita Sehn  
Dr. Sigrid Semper  
Dr. Jürgen Starnick  
Jürgen Timm  
Ingrid Walz

**Begründung****I. Allgemeiner Teil**

Während Vertriebene, die nach dem Verlassen des Vertreibungsgebietes in die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand zum 3. Oktober 1990 zugezogen sind, nach Maßgabe der Kriegsfolgengesetze Hilfen zur Eingliederung und Entschädigungen erhalten haben, sind vergleichbare Leistungen an Vertriebene mit ständigem Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) nicht gewährt worden. Eine nachträgliche Einbeziehung dieses Personenkreises in die Kriegsfolgengesetze hat die Bundesregierung nicht als angezeigt angesehen, da die mit diesen Leistungsgesetzen verfolgte Zielsetzung der Eingliederung bei diesem Personenkreis mehr als 40 Jahre nach Abschluß der Vertreibungsmaßnahmen ebenfalls als erfüllt anzusehen sei. Auch die Gewährung von Entschädigungsleistungen nach diesen Gesetzen sei ausgeschlossen, weil sowohl die Feststellung der vor mehr als 40 Jahren eingetretenen Schäden wie die Finanzierung derartiger Leistungen unüberwindbare Schwierigkeiten bereite. Statt einer individuellen Entschädigung sollen deshalb die durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen besonders betroffenen Vertriebenen der Erlebnisgeneration mit Wohnsitz in den östlichen Bundesländern eine einmalige Zuwendung erhalten.

**II. Besonderer Teil****Zu § 1**

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage für eine einmalige Zuwendung an die in den östlichen Bundesländern lebenden Vertriebenen und enthält die Begründung für diese Leistungen. Danach wird die Zuwendung den von den Kriegsfolgengesetzen ausgeschlossenen Vertriebenen nach Maßgabe des § 2 unabhängig vom Vorliegen eines Vermögensschadens im Hinblick auf deren besondere Betroffenheit durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen gewährt. Gleichzeitig dient diese innerstaatlich der Abgeltung aller aus der Vertreibung entstandenen Vermögensschäden und Verluste, so daß weitere Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, nicht mehr hergeleitet werden können. Die Gewährung und Annahme der einmaligen Zuwendung berührt aber weder die Vermögensrechte der Vertriebenen noch enthält sie einen Verzicht auf deren Wiederherstellung oder Ersatzleistung durch die Schädiger. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Schädiger wird durch die Leistung nicht ausgeschlossen.

**Zu § 2**

Durch die Beschränkung des Berechtigtenkreises auf jene Vertriebenen, die nach der Vertreibung ihren

ständigen Aufenthalt in der ehemaligen DDR und Berlin (Ost) vor dem 3. Oktober 1990 genommen und ihn dort ohne Unterbrechung bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes beibehalten haben, sind nur Vertriebene der Erlebnisgeneration anspruchsberechtigt. Der Stichtag ist erforderlich, da seit dem 3. Oktober 1990 in das Gebiet der östlichen Bundesländer zugezogene Aussiedler Leistungen nach Maßgabe des Ausgleichsgesetzes und andere staatliche Eingliederungshilfen beanspruchen konnten.

Die Ausschlußtatbestände des Absatzes 2 lehnen sich an die des Bundesvertriebenenengesetzes und des Lastenausgleichsgesetzes an.

**Zu § 3**

Die Regelung stellt klar, daß der Anspruch mit Wirkung ab 1. Januar 1994 (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) übertragbar und vererbbar ist. Dadurch soll sichergestellt werden, daß im Falle des Versterbens des Berechtigten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Leistung an die Erben gewährt wird.

**Zu § 4**

Die Vorschrift bestimmt die Höhe und Fälligkeit der einmaligen Zuwendung und legt fest, daß die Kosten vom Bund zu tragen sind.

Für die Kostenregelung bieten sich folgende alternative Möglichkeiten an:

1. Die einmalige Zuwendung wird aus Mitteln des Entschädigungsfonds geleistet, da dem Entschädigungsfonds die Rückflüsse aus dem Lastenausgleich zur Verfügung stehen, die sich dadurch ergeben, daß nach der Vereinigung Deutschlands Geschädigte in der ehemaligen DDR ihr Eigentum zurückerhalten und entschädigt werden.
2. Die Zuwendung erfolgt aus Mitteln des ab 1. Januar 1995 zu bildenden Erblastentilgungsfonds, dessen Finanzierung der Bund gemäß dem Föderalen Konsolidierungsprogramm vom 21. Januar 1993 und dem Solidarpakt vom 11./13. März 1993 übernommen hat. Damit würde gewährleistet sein, daß die einmalige Zuwendung an die in den östlichen Bundesländern lebenden Vertriebenen entsprechend der historischen Verantwortung von allen Deutschen in Ost und West entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft aufgebracht wird.

Die bereits 1994 fällig werdenden Leistungen werden aus dem Bundeshaushalt 1994 vorfinanziert und später dem Bundeshaushalt erstattet.

Aus sozialen Erwägungen wird die Leistung für Berechtigte der Geburtsjahrgänge vor 1924 im Jahre 1994 und der Geburtsjahrgänge vor 1936 am 1. Januar 1996 fällig. Für die nach 1937 geborenen Berechtigten tritt die Fälligkeit am 1. Januar 1998 ein. Dabei sollen die Ansprüche von Personen mit höherem Lebensalter vor Ansprüchen von Personen mit niedrigerem Lebensalter erfüllt werden.

*Zu § 5*

Die Vorschrift regelt das Antragsverfahren und setzt die Frist fest, innerhalb derer die erforderlichen Anträge zu stellen sind. Dabei handelt es sich um eine Ausschlußfrist. Ferner wird bestimmt, daß die Feststellung der Vertriebeneneigenschaft den nach den Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes zuständigen Stellen obliegt.

*Zu § 6*

Die Vorschrift stellt klar, daß der Anspruch nicht der Zwangsvollstreckung unterliegt, soweit sich die

Zwangsvollstreckung gegen den unmittelbar Berechtigten richtet, da die Leistung einen höchstpersönlichen Anspruch darstellt. Ferner wird klargestellt, daß die einmalige Zuwendung bei Gewährung an unmittelbar Berechtigte nicht auf andere Sozialleistungen angerechnet werden darf. Schließlich wird die Steuerfreiheit bestimmt.

*Zu § 7*

Die Vorschrift bestimmt die für die Durchführung zuständigen Stellen.

*Zu § 8*

Die Vorschrift regelt das Verfahren.

*Zu § 9*

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



